



Satzung des Fördervereins Kinderkrippe „Mondscheinland“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kinderkrippe ‚Mondscheinland‘ e.V.“*
- 2. Der Sitz des Vereins ist in Lingen (Ems).*
- 3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres.*
- 4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lingen eingetragen und führt seinen Namen mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)*

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, die Kinderkrippe „Mondscheinland“ ideell und finanziell zu fördern und zu unterstützen. Der Verein wird die Kinderkrippenleitung und das Kinderkrippenteam bei der Erfüllung ihrer Erziehungs- und Betreuungsaufgabe unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt in seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos im Sinne der Abgabenordnung tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag, der Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift enthalten muss, der Vereinsvorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung, die spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres abgegeben werden muss.
 - b) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins oder der Kinderkrippe Mondscheinland entgegenwirkt oder das Ansehen des Vereins oder der Kinderkrippe Mondscheinland schädigt.
 - c) durch satzungsmäßigen Ausschluss, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung seinen Beitrag nicht bis zum 30.06. des Folgejahres bezahlt hat.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entschied die Mitgliederversammlung am 26.10.2015.
2. Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 12,00 p.a. soll einmal jährlich eingezogen werden.
3. Spenden zur Unterstützung des Vereins sind jederzeit möglich.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand wird alle zwei Jahre in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
3. Sollten sich mehrere Vorstände für die Übernahme der Postens bereit erklären, so stimmt die Mitgliederversammlung über die Besetzung ab. Sollte sich kein Vorstand für die Übernahme des angetragenen Postens bereit erklären, so wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand aus Ihren Reihen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
5. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB).
6. In jedem Geschäftsjahr ist auf Veranlassung des Vorstandes die Kasse durch den Kassenprüfer einmal zu prüfen. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
7. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt und ist

allen Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzukündigen.

Geplante

Satzungsänderungen sind bei der schriftlichen Einladung mitzuteilen. Den Termin der

Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden

beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer der Versammlung.

4. Die Mitgliederversammlung wählt oder bestätigt den

Vorstandsvorsitzenden und den

Kassenprüfer.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem/der

Vorsitzenden der Versammlung und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Sie

bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dieser Auflösung $\frac{3}{4}$ der anwesenden

Mitglieder zustimmen.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt

das Vermögen an die Kinderkrippe Mondscheinland, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Kinderkrippe „Mondscheinland“ verwenden muss.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 26.10.2015

beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lingen (Ems) eingetragen ist.

Lingen (Ems), den 26.10.2015

Carolin Frerich
(1. Vorsitzende)

Kathrin Jörling
(2. Vorsitzende)

Mandy Marquardt
(Schatzmeisterin)

Ingrid Kellinghaus
(Schriftführerin)

Leonie Lampe
(Beisitzerin)

Houda Knemeyer
(Beisitzerin)

Marietta Rößler
(Beisitzerin)